

Ergänzende Bedingungen

der Süwag Vertrieb AG & Co. KG (nachfolgend Süwag genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. S. 2391)

Gültig ab 3. April 2017

1. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV);

Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

1.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Süwag angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

1.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	€	€ inkl. Umsatzsteuer
Mahnung	2,50	
Vorort-Inkasso	77,13	
Unterbrechung der Versorgung	77,13	
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	77,13	91,78
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit		nach Aufwand

1.3 Die Süwag behält sich jeweils vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

1.4 Der Kunde hat der Süwag anfallende Bankkosten zzgl. Bearbeitungspauschale für Rücklastschriften zu erstatten.

1.5 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für die unter Ziffer 1.2 genannten Pauschalen nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten wird dem Kunden gestattet.

2. Zahlungsweisen

Der Kunde hat die Möglichkeit ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3. Umsatzsteuer

Der Betrag in Ziffer 1 für Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Vorort-Inkasso) und die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

5. Aufwand Nutzerermittlung

Gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV kommt ein Vertrag mit dem Grundversorger dadurch zustande, dass die Energieentnahme nachweislich stattgefunden und zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsverhältnis mit einem anderen Energielieferanten bestanden hat. Der Kunde hat die Pflicht, die Energieentnahme unverzüglich dem Grundversorger in Textform mitzuteilen. Erfüllt der Kunde nicht seine Verpflichtung, wird der Kunde ermittelt und in der Grundversorgung angemeldet. Die Süwag stellt dem Kunden die Kosten für die Ermittlung mit einem Betrag von 15,00 € in Rechnung.